

Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

- Bestimmung der Stelle für öffentliche Zustellungen
- Abschlussprüfung 2025/I
- Fortbildungsprüfung gepr. Rechtsfachwirt

Kurz zusammengefasst

Gemeinsame Vorstandsitzung der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern 166

Weitere Digitalisierung der Justiz

168

Wichtige Termine



Winterabschlussprüfung 2025/I der Rechtsanwaltsfachangestellten

Dienstag, den 21.01.2025 und Mittwoch, den 22.01.2025

Anmeldeschluss Fortbildungsprüfung gepr. Rechtsfachwirt

Dienstag, 31.12.2024 (Ausschlussfrist)

Anmeldeschluss Zwischenprüfung

Freitag, 18. Oktober 2024

Inhalt

AA DA DADA V	
Editorial	163
Europaecke	164
Aus der Arbeit des Vorstands	166
Vorstandssitzung bayerische	
Rechtsanwaltskammern	166
Weitere Digitalisierung der Justiz	168
Termine Winterabschlussprüfung 2025/I	170
Gerichte, Ämter, Ministerien	172
Abstrakte Urlaubsplanung reicht nicht	
für Terminsverlegung	172
Syndikus kann keine Berufung einlegen	172
Unser Bezirk	173
Prüfungstermine REFA	173
Freisprechungsfeiern	174
Zwischenprüfung Winter 2024	176
Personalien	178
Kanzleiforum	179
Anwaltsinstitut	181
Fortbildungsveranstaltungen	184
Impressum	192



Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielleicht konnte man vor 5 Jahren im Rahmen der Ausübung unseres Berufes noch zu der Aussage kommen, dass es wenig Veränderungen gibt. Dies hat sich grundlegend geändert.

Seit 01.01.2022 wurde die allgemeine aktive beA-Nutzungspflicht eingeführt. Derzeit wird intensiv über die Strukturierung des Parteivortrags mittels eines elektronischen Basisdokuments diskutiert. Angestoßen wurde diese Thematik durch die von der Justiz beklagte teilweise fehlende Strukturierung des Parteivortrages und zwar auch durch die Anwaltschaft. Es wurde ein erster sog. Praxistest im Reallabor durchgeführt. Das von der Justiz gewünschte elektronische Basisdokument wird kommen - so die Prognose des Vorstandes - und damit auch eine Reform der ZPO, die dann Neuerungen zur Pflicht der Prozessparteien zu Rechtsausführungen, zum Aufbau der Behauptungen und zum Vortrag als Reaktion auf den Gegenvortrag enthalten wird. Eventuell müssen wir uns auch an die Anwendung interaktiver Webformulare gewöhnen. Auch halte ich es für wahrscheinlich, dass sich die Justiz bei der Verarbeitung der strukturierten Dokumente auch der KI bedienen wird. Wir als RAK beteiligen uns an der Diskussion zur Strukturierung des Parteivortrags, stehen hier im Austausch/Diskussion mit der Justiz und würden uns freuen, wenn wir von unseren Kollegen und Kolleginnen Input erhalten.

Wer sich bislang noch nicht auf eine umfassende digitale Mandatsbearbeitung eingelassen hat, wird auch dieses Thema über kurz oder lang angreifen müssen. Eine Papierakte wird nach flächendeckender Einführung der elektronischen Akte in der Justiz jedenfalls in ein paar Jahren den Stempel erhalten, aus der Zeit gefallen zu sein.

Damit nicht genug: Wir haben Personalsorgen, angefangen bei den Auszubildenden, bei unseren Rechtsan-

waltsfachangestellten und nun auch beim anwaltlichen Nachwuchs. Es wird kaum mehr zur/m Rechtsanwaltsangestellten ausgebildet, weil die Bewerber unter anderem falsche Vorstellungen von dem Berufsbild Anwaltschaft haben. Die Bewerber sehen unsere Kanzleien nicht als moderne sowie digital affine Dienstleister und wir haben festgestellt, dass sich dies auch mit den Vorstellungen der Agenturen für Arbeit deckt. Den Fachkräftemangel spürt nahezu jede Kanzlei und jetzt kommt noch die Sorge um den anwaltlichen Nachwuchs hinzu. Die Anwaltszahlen gehen zurück und immer weniger Juristen gehen nach dem 2. Staatsexamen in Kanzleien.

Wir versuchen als RAK, in jedem dieser Bereiche neue Akzente zu setzen. Es wurden Arbeitsgruppen innerhalb des Vorstandes gebildet, um die Situation in den genannten Bereichen spürbar zu verbessern. So wird z.B. im Bereich der Ausbildung mit großem Engagement der einzelnen Vorstandsmitglieder der Kontakt zu den Agenturen für Arbeit gesucht, damit wir das Problem auch in diesem für uns wichtigen Bereich angehen. Wir haben eine weitere Arbeitsgruppe, die nun erstmalig zu Beginn des nächsten Jahres eine Veranstaltung für junge Juristen plant, um diese für unseren Beruf zu begeistern oder aber zumindest aufzuzeigen, dass wir als interessante berufliche Alternative in Frage kommen. Beim Kanzleipersonal überlegen wir, wie wir Quereinsteiger sinnvoll unterstützen können. Darüber hinaus diskutieren wir über die genannten Themen intensiv auf jeder Vorstandssitzung, um Verbesserungen und Änderungen auf den Weg zu bringen. Auch hier gilt: wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen. Schreiben Sie uns Ihre Gedanken hierzu und unterstützen Sie damit unsere Anwaltschaft.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr Stefan Wolf

WIR

Neues aus Brüssel

Urteil zu Berufsgeheimnis und DAC-6 – EuGH

Am 29. Juli 2024 hat der EuGH in der Rs. C-623/22 ein weiteres Urteil über DAC-6 Meldepflichten im Spannungsfeld zur anwaltlichen Verschwiegenheit gefällt, er betonte darin die Bedeutung des Verhältnisses zwischen Anwalt und Mandant.

Mit der Richtlinie wurden Meldepflichten für potentiell aggressive grenzüberschreitende Steuergestaltungen für Intermediäre eingeführt. Solche Intermediäre können auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sein. Die Richtlinie sieht vor, dass diese von ihrer Meldepflicht befreit werden können, wenn sie gegen eine nach nationalem Recht bestehende Verschwiegenheitsverpflichtung verstoßen würden. Dann müssen sie jedoch andere Intermediäre bzw. den Steuerpflichtigen selbst über ihre Meldepflicht unterrichten. Bereits im Dezember 2022 hatte der EuGH in der Rs. C-694/20 die Bedeutung der anwaltlichen Verschwiegenheit im Zusammenspiel mit den DAC-6 Meldepflichten herausgestellt und entschieden, dass die Pflicht eines Rechtsanwalts, bei Befreiung von der Meldepflicht aufgrund seiner Stellung als Rechtsanwalt, andere Intermediäre über deren Meldepflichten zu unterrichten, das Berufsgeheimnis verletze. Der Gerichtshof entschied nun, dass die Rechtsprechung aus Dezember 2022 nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne der Richtlinie 98/5/EG gelte und nicht für andere zur Vertretung vor Gericht ermächtigte Berufsangehörige. Dies sei auf den speziellen Schutz, welcher sich aus der singulären Stellung des Rechtsanwalts

innerhalb der Gerichtsorganisation der Mitgliedstaaten sowie der ihm übertragenen grundlegenden Aufgaben, welche von allen Mitgliedstaaten anerkannt würden, zurückzuführen. Dieser Schutz könne nicht auf andere freie Berufe ausgeweitet werden. Auch die BRAK hatte harsche Kritik an der deutschen Umsetzung der Richtlinie geäußert, diese folgt jedoch einem anderen Modell.

Änderungen der Verfahrensvorschriften – EuGH / EuG

Der EuGH und das EuG haben ihre Verfahrensordnungen geändert, um sie an die Änderungen der Satzung des EuGH anzupassen, die das EP und der Rat der Europäischen Union beschlossen haben. Die Verfahren vor beiden Gerichten werden mit den neuen Vorschriften zudem modernisiert und vereinfacht.

Ab dem 1. Oktober 2024 soll entsprechend der veränderten Satzung die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof teilweise auf das Gericht übertragen werden.

Die Verfahrensordnung regelt unter anderem die Modalitäten der Bestimmung des jeweils zuständigen Gerichts und die Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen, die das Gericht wegen der Erforderlichkeit von Grundsatzentscheidungen an den EuGH verweist.

Eine weitere Änderung der Verfahrensordnung umfasst die Bildung einer neuen Mittleren Kammer am Gericht, die zwischen der Kammer mit fünf Richtern und der großen Kammer mit 15 Richtern stehen soll. Diese Mittlere Kammer soll mit neun Richtern besetzt werden und unter dem Vorsitz des Vize-

präsidenten des Gerichts stehen. Für die vom EuGH an das EuG weitergeleiteten Vorabentscheidungsersuchen wurden die Bestimmungen der Verfahrensordnung des EuGH weitgehend übernommen, um den nationalen Gerichten und den Beteiligten die gleichen Garantien wie vor dem Gerichtshof zu bieten.

Ein Aspekt der Modernisierung ist, dass Parteien in Zukunft auch per Videokonferenz verhandeln können, sofern die in den praktischen Anweisungen festgelegten rechtlichen und technischen Voraussetzungen vorhanden sind.

Entscheidung zur Vereinbarkeit von notarieller Beurkundung mit den Russlandsanktionen – EuGH

Der EuGH hat am 5. September 2024 in der Rs. C-109/23 das Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin derart beantwortet, dass die notarielle Beurkundung eines Kaufvertrags nicht unter das Verbot der Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen für in Russland niedergelassene juristische Personen fällt. Dieses Verbot wurde am 8. Oktober 2022 im Rahmen des 8. Sanktionspakets (Verordnung (EU) 2022/1904) als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg erlassen und regelt, dass es verboten ist, direkt oder indirekt Rechtsberatungsdienste für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen.

Im konkreten Fall hatte ein Notar die notarielle Beurkundung eines Kaufvertrags über eine Berliner Wohnung, die einer russischen Gesellschaft gehört, verweigert,

da er nicht ausschließen könne, gegen dieses Verbot zu verstoßen. Zur Klärung dieser Frage hatte das Landgericht Berlin diese dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. In seiner Entscheidung führte der EuGH aus, dass deutsche Notarinnen und Notare mit der notariellen Beurkundung eines Kaufvertrags unabhängig und unparteiisch Aufgaben im Allgemeininteresse wahrnehmen, welche ihnen vom Staat übertragen wurden. Sie handeln bei der notariellen Beurkundung ausschließlich im Interesse des Gesetzes und der Rechtssicherheit und fördern keine spezifischen Interessen der Parteien. Auch Handlungen, die über die notarielle Beurkundung hinausgehen und der Sicherung des Vollzugs des beurkundeten Kaufvertrags dienen, stellen hierbei keine Rechtsberatung dar. Darüber hinaus stellt der EuGH fest, dass dies auch für Dolmetscherinnen und Dolmetscher gilt, die im Rahmen einer notariellen Beurkundung tätig werden. Über diese Fragen zur notariellen Beurkundung hinaus wird der EuGH voraussichtlich am 2. Oktober 2024 in erster Instanz über die Klage u. a. der Pariser Anwaltskammer entscheiden, ob das allgemeine Verbot der Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen gegenüber in Russland niedergelassenen juristischen Personen rechtswidrig ist.

Forderung nach effektivem Rechtsschutz im Auslieferungsverfahren – BRAK

Die BRAK kritisierte die Auslieferung einer deutschen Staatsangehörigen nach Ungarn trotz einer Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Hierauf hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin zwischenzeitlich reagiert. Vor dem Hintergrund des Falles fordert die BRAK effektiven Rechtsschutz in Auslieferungsverfahren und skizziert Rahmenbedingungen dafür. Zu dem Fall der Auslieferung einer deutschen Staatsangehörigen nach Ungarn trotz einer die Auslieferung untersagenden Eilentscheidung des

Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hatte die BRAK sich kritisch geäußert. In einem offenen Brief an die Berliner Generalstaatsanwältin Margarete Koppers und die Berliner Justizsenatorin Dr. Felor Badenberg forderte sie eine umgehende Aufklärung des Falles, in dem aus ihrer Sicht das aus Art. 19 IV GG folgende Recht auf effektiven Rechtsschutz missachtet wurde.

Die Generalstaatsanwaltschaft reagierte auf die Kritik der BRAK, lässt aber aus Sicht von BRAK-Schatzmeisterin Leonora Holling viele Fragen offen. Weil es in Auslieferungssachen ein ordentliches Rechtsmittel nicht gebe, seien Verfassungsbeschwerden die Regel und müsse auch mit ihnen gerechnet werden. Dies hätte hier beachtet werden müssen. Man warte mit Spannung auf eine Stellungnahme der Justizsenatorin.

Vor dem Hintergrund des Falles hat die BRAK nunmehr auf die den dringenden Bedarf an effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten im Auslieferungsverfahren und damit verbunden auf die Notwendigkeit einer Reform des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) hingewiesen.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der neben Vertretern aus Bundesund Landesministerien und der Justiz auch Vertreter der Anwaltschaft – auch der BRAK – mitgewirkt haben, hat seit dem Frühjahr 2021 unter Führung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) intensiv an einer möglichen Reform des Rechtshilferechts gearbeitet. Der für Sommer 2024 avisierte Gesetzentwurf liegt jedoch bislang nicht vor.

Aus Sicht der BRAK zeigt der aktuelle Fall die große Dringlichkeit der (geplanten) Reform für eine praxistaugliche Ausgestaltung eines effektiven Rechtsschutzes im Bereich der Rechtshilfe und insbesondere in Auslieferungs- und Übergabefällen, und hier ganz besonders im Auslieferungsrecht und im Bereich der Übergabe nach den Rahmenbeschlüssen zum Europäischen Haftbefehl.

Sie fordert, dass die Reform des IRG nunmehr zügig abgeschlossen wird. Sie ist wegen der seit Erlass des Gesetzes stark intensivierten europäischen und internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, seitens der Europäischen Kommission im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren geltend gemachter Kritikpunkte und insbesondere zur Absicherung der subjektiven Rechte betroffener Individuen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung von EuGH und BVerfG ohnehin notwendig.

Inhaltlich muss ein effektives Rechtsschutzkonzept aus Sicht der BRAK u.a. sicherstellen,

- dass verfolgte bzw. gesuchte Personen in jeder Lage des Verfahrens einen Rechtsbeistand zur Seite gestellt bekommen,
- dass sie zumindest auf Antrag

 von demjenigen Gericht, das
 über die Auslieferung und den

 Vollzug der Auslieferungshaft
 entscheidet, mündlich angehört
 werden müssen,
- dass gegen belastende Entscheidungen effektive Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen,
- dass gegen Haftentscheidungen im Rahmen von Auslieferungsund Übergabeverfahren ein effektiver Rechtsbehelf geschaffen wird,
- dass fristgemäß eingelegte und ordnungsgemäß begründete Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen zur Auslieferung und Übergabe aufschiebende Wirkung haben,
- dass im Gesetz vorgesehene Fristen zur Einlegung von Rechtsbehelfen vor exekutiven Maßnahmen abgewartet werden,
- dass im Falle der Anrufung des BVerfG in Eilverfahren dessen Entscheidung abgewartet wird.

Quelle: BRAK, Weitere Informationen unter www. brak.de

Gemeinsame Vorstandssitzung der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern in München

Am 19./20.07.2024 trafen sich die Mitglieder der Vorstände der Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg erneut zu der alle zwei Jahre stattfindenden gemeinsamen bayerischen Vorstandssitzung. Gastgeberin war in diesem Jahr turnusgemäß die RAK München, die die Tagung in München ausrichtete.

Erörtert wurden verschiedene berufsrechtliche Themen, die für die Anwaltschaft von Bedeutung sind und alle drei bayerischen Rechtsanwaltskammern bei ihrer Arbeit beschäftigen.

Schwerpunktthema Juristenausbildung und Fachkräftemangel:

Einleitend in das Thema war ein Vortrag von Prof. Dr. Michael Kubiciel (Studiendekan der Jur. Fakultät der Universität Augsburg) und Dr. Matthias Kober (Fachdekan der Jur. Fakultät der Universität Augsburg) über die Initiative der Universität Augsburg zur Einführung eines integrierten Bachelorgrades in das Studium der Rechtswissenschaften in Bayern. Tatsächlich würden zwar nur etwa 5% der Teilnehmer die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestehen, die Einführung des Bachelors könnte bei den Studierenden jedoch zu einer deutlichen psychischen Entlastung führen, da sie auch bei endgültigem Scheitern an der Prüfung nach durchschnittlich zehn Semestern nicht "mit leeren Händen" dastehen würden. Die Einführung würde die Ausbildung nicht verwässern, da zum Erreichen des Bachelors alle Voraussetzungen für die Teilnahme am staatlichen Teil der



Prüfung erfüllt und zudem der universitäre Teil der Prüfung erfolgreich absolviert worden sein müsse. Da zudem bundesweit bereits einzelne Universitäten den integrierten Bachelor eingeführt hätten, z.B. die Uni Trier, und diese nach der Einführung einen geradezu sprunghaften Anstieg der Studierendenzahlen erfahren hätten, und immer mehr Bundesländer dem folgen wollen, hätten die bayerischen Universitäten alsbald einen starken Wettbewerbsnachteil,

wenn die bayerische Regierung weiterhin einer Einführung des integrierten Bachelors ablehnend gegenüberstehe. Die Zahl der Studierenden an der Universität Augsburg gehe bereits heute spürbar zurück.

Die Vorstandsmitglieder erörterten sodann den Stand der Diskussionen zur Reform der Juristenausbildung. Die JuMiKo hatte zuvor verlautbaren lassen, dass sie keinen grundsätzlichen Bedarf für eine Reform sehe.



Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · www.k2l-gmbh.de · info@.k2l-gmbh.de

Ihr RA-MICRO Vor-Ort-Partner

Anzeige

Zuletzt referierte Präsident Dr. Wirsching am Beispiel der RAK Nürnberg zu der Entwicklung am Anwaltsmarkt. Für die RAK Nürnberg kann der stets in den Raum gestellte Trend, wonach die Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern aufgrund steigender Zulassungszahlen von Syndikusrechtsanwälten und -rechtsanwältinnen zwar stabil bleibe, die Zahl der "Robenanwälte" jedoch deutlich zurückgehe, bestätigt und mit konkreten Zahlen so nachvollzogen werden. Auch die These von Prof. Dr. Matthias Kilian (u.a. Direktor des Soldan Instituts), wonach die Zahl derer, die ihre Zulassung innerhalb der ersten fünf Jahre wieder zurückgeben und damit dem Rechtsberatungsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen, stetig steige, kann anhand der Zahlen so nachvollzogen werden.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVErpG)

Mit dem Gesetz soll ein erleichtert elektronischer Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Ziviljustiz und ein rechtlicher Rahmen für die Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit für Forderungen bis (aktuell) EUR 5.000,00 geschaffen werden, um damit den Zugang zur Justiz zu erleichtern und die Arbeit an den Gerichten effizienter zu gestalten. Unter anderem aufgrund einer vorgesehenen Nutzungspflicht bereits in der Erprobungsphase besteht jedoch die Befürchtung, dass mit dem geplanten Gesetz bereits jetzt nicht mehr umkehrbare Fakten geschaffen werden. Die Absicht der Strukturierung des Parteivortrages ist kritisch zu begleiten, da sie einen nicht unerheblichen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Anwaltschaft und die Dispositionsmaxime der Parteien darstellt.

Weitere Themen der gemeinsamen Vorstandssitzung waren:

- Erfahrungswerte der Kammern in Bußgeldverfahren nach dem GwG
- Akzeptanz der Rechtsanwaltskammern / Wahlbeteiligung

Die nächste gemeinsame Vorstandssitzung wird turnusgemäß 2026 von der Rechtsanwaltskammer Bamberg ausgerichtet werden.

□ph

Weitere Digitalisierung der Justiz

Wie künftig Medienbrüche vermieden werden sollen und was sich sonst im elektronischen Rechtsverkehr ändert

Am 16.7.2024 wurde das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2024 I Nr. 234). Es trat im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Gesetz soll die Digitalisierung in den Zivil- und Fachgerichtsbarkeiten vorangetrieben werden. Zwei für die Anwaltschaft wesentliche Änderungen bei der Einreichung elektronischer Dokumente und weitere praktisch wichtige Neuregelungen werden im folgenden Beitrag beleuchtet.

Schriftformgebundene Anträge und Erklärungen

Mehr Digitalisierung soll ausweislich der Gesetzesbegründung u.a. dadurch erreicht werden, dass Schriftformerfordernisse zur Vermeidung von Medienbrüchen ersetzt werden. Formerleichterungen sieht das Gesetz insb. für die Übermittlung schriftformgebundener Anträge und Erklärungen sowie für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen vor.

Anwältinnen und Anwälte müssen häufig Anträge oder Erklärungen ihrer Mandantschaft sowie Dritter übermitteln, die der Schriftform unterliegen. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, Schriftsätze ausschließlich als elektronische Dokumente ein zureichen. Da Privatpersonen in der Regel nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, standen Prozessbevollmächtigte vor dem

Dilemma, diese Erklärungen in Papierform zu übermitteln, während der Schriftsatz nebst Anlagen als elektronische Dokumente eingereicht werden mussten.

§ 130a III ZPO sieht nunmehr vor, dass Anwältinnen und Anwälte die von Naturalbeteiligten oder Dritten in Papierform unterzeichneten Anträge oder Erklärungen als Scan elektronisch übermitteln und dadurch die Schriftform wahren können. Entsprechende Regelungen enthalten die übrigen Verfahrensordnungen.

Das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Übermittlung von Scans ist ein wichtiger Schritt hin zu einem medienbruchfreien elektronischen Rechtsverkehr. Leider bleibt nach dem Gesetz und seiner Begründung unklar, für welche Anträge und Erklärungen die Neuregelungen konkret gelten. In der Begründung wird als einziges Beispiel der Insolvenzantrag genannt, so dass hier Klärungsbedarf durch die Rechtsprechung bestehen dürfte.

Formfiktion für Willenserklärungen

§ 130e ZPO – und gleichlautend die anderen Verfahrensordnungen – sieht eine Formfiktion für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen vor. Dadurch sollen die wirksame Abgabe und der wirksame Zugang von empfangsbe-

dürftigen Willenserklärungen des materiellen Rechts, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind, erleichtert werden. Empfangsbedürftige Willenserklärungen, die der gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten materiell-rechtlichen Schriftform oder elektronischen Form bedürfen, gelten nach dieser Neuregelung als zugegangen, wenn sie in einem Schriftsatz als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt werden.

Auch dies ist eine wesentliche Erleichterung bei der Einreichung elektronischer Dokumente durch Anwältinnen und Anwälte.

Wirksamkeit einseitiger Rechtsgeschäfte durch Bevollmächtigte

Problematisch und zu beachten ist auch nach der Gesetzesänderung weiterhin, dass ein einseitiges Rechtsgeschäft, das Bevollmächtigte – also auch Anwältinnen und Anwälte – einem anderen gegen über vornehmen, gem. § 174 S. 1 BGB unwirksam ist, wenn die oder der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und die Empfängerin oder der Empfänger das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist.

Die BRAK hatte daher gefordert, zur Vermeidung von Medi-

enbrüchen statt der Vorlage der Vollmachtsurkunde im Original vorzusehen, dass eine Vollmacht auch als Scan elektronisch übermittelt werden kann. Dieser Vorschlag fand leider keinen Einzug in das Gesetz. Vollmachtsurkunden dürften weiterhin im Original vorzulegen sein, um die Folgen des § 174 S. 1 BGB zu vermeiden.

Hybride Aktenführung

Ab dem 1.1.2026 sind Gerichte verpflichtet, Akten elektronisch zu führen. Die elektronische Akte wird derzeit an Gerichten in Bund und Ländern pilotiert. Von einer flächendeckenden Einführung ist die Justiz jedoch noch ein Stück entfernt; zudem ist die Digitalisierung papierner Altaktenbestände sehr aufwändig. Um die Umstellung zu erleichtern, wird in allen Verfahrensordnungen die Möglichkeit eingeführt, Akten hybrid zu führen. Dies gilt für geheimhaltungsbedürftige Aktenbestandteile sowie für Akten, die vor 2026 in Papier oder elektronisch begonnen wurden; sie können z.B. nach einem Zuständigkeitswechsel anders weitergeführt werden. Bis zu einer einheitlichen elektronischen Aktenführung und entsprechend auch -einsicht dauert es also noch.

Übermittlung elektronischer Akten

Elektronische Behördenakten werden bislang sehr uneinheitlich übermittelt, wenn sie in gerichtliche Verfahren eingeführt werden; das macht die Handhabung für Justiz und Anwaltschaft schwierig. Eine in allen Verfahrensordnungen eingeführte Verordnungsermächtigung ebnet nun den Weg für einheitliche

technische Standards zur Übermittlung solcher Akten. Der im Mai vorgelegte Diskussionsentwurf für eine Behördenaktenübermittlungsverordnung sieht im Kern vor, dass die Behörden elektronische Akten als PDF auf dem sicheren Übermittlungsweg an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach übermitteln. Die BRAK hält die Umsetzungsfrist für zu knapp bemessen und regt an, stattdessen oder ergänzend das ohnehin bereits vorhandene Akteneinsichtsportal der Justiz zu nutzen.

Änderungen im Strafprozessrecht

Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz beinhaltet auch wichtige Änderungen im Strafprozessrecht. Danach müssen Anwältinnen und Anwälte künftig u.a. Rechtsmittel wie Berufung, Revision und Einspruch und deren Begründung bzw. Rücknahme und weitere prozessuale Erklärungen als elektronische Dokumente einreichen. Diese Änderungen in § 32d StPO treten jedoch erst zum 1.1.2026 in Kraft.

Strafanträge müssen seit dem 17.7.2024 nicht mehr schriftlich gestellt werden; ihre Protokollierung oder sonstige Dokumentation reicht nach § 158 StPO nunmehr aus. Auch die Unterschriftserfordernisse für Betroffene bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen (§§ 81f ff. StPO) entfallen bei entsprechender Dokumentation durch die Strafverfolgungsbehörden.

Formerleichterung für anwaltliche Vergütungsberechnungen

Ebenfalls zum 17.7.2024 geändert wurde § 10 I 1 RVG. Danach müssen anwaltliche Gebührenberechnungen nicht mehr in Schriftform dem Mandanten mitgeteilt werden. Es genügt, dass die Anwältin bzw. der Anwalt die Mitteilung der Vergütungsberechnung in Textform an den Mandanten veranlasst. Die Formerleichterung entspricht einem Wunsch aus Anwaltschaft und Mandantschaft nach einer möglichst einfachen und barrierefreien elektronischen Übermittlung der anwaltlichen Berechnung.

Die Formerleichterung kollidiert jedoch mit der durch das Wachstumschancengesetz eingeführten verpflichtenden elektronischen Rechnung im B2B-Bereich (§ 14 UStG), die strukturierte Datensätze und qualifizierte elektronische Signaturen erfordert. Hierauf hatte die BRAK in beiden Gesetzgebungsverfahren hingewiesen.

Anpassungen im Insolvenzund Restrukturierungsrecht

Im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht werden die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation ebenfalls erweitert. Insbesondere können nunmehr Forderungen elektronisch angemeldet und Zustellungen elektronisch vorgenommen werden. Zudem müssen Insolvenzverwalter nach § 5 InsO in allen Insolvenzverfahren ein elektronisches Gläubigerinformationssystem unterhalten, in dem u.a. alle gerichtlichen Entscheidungen und Berichte abrufbar sind. Diese Regelungen gelten für seit dem 17.7.20204 eröffnete Insolvenzverfahren.

Fazit

Die beschriebenen Änderungen bringen begrüßenswerte Im-

pulse für die Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs. Sie reichen indes nicht aus. Wünschenswert wäre es, den beschrittenen Weg konsequent weiterzugehen und Medienbrüche wo möglich und mit Augenmaß abzuschaffen.

RAin Julia von Seltmann und RAin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin Wir trauern um unseren verstorbenen Kollegen

Axel Naumann, Nürnberg

verst. 22.08.2024

Winterabschlussprüfung 2025/I

der Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Abschlussprüfung 2025/I der Rechtsanwaltsfachangestellten findet statt am

Dienstag, 21. Januar 2025 und Mittwoch, 22. Januar 2025

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss fristgemäß (§ 11 Abs. 1 PO alt bzw. § 13 Abs. 1 PO neu) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg eingehen. Die Ausbilder sind für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung verantwortlich.

Die Anmeldefrist endet am 22. November 2024. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung ausschließlich das Formblatt. Dieses wird Ihnen als Download auf unserer Internetseite unter der http://www.rak-nbg.de/pruefung zur Verfügung gestellt.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr i. H. v. 125,00 € zur Zahlung fällig. Bitte legen Sie der Anmeldung den Überweisungsbeleg bei.

Bitte beachten Sie, dass die Auszubildenden, die die Berufsschule in Straubing besuchen, an der bei der Rechtsanwaltskammer München stattfindenden Abschlussprüfung teilnehmen. Die Prüfungstermine weichen ab. Die Betroffenen werden hierüber gesondert unterrichtet.



Anordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg Bestimmung der Stelle für öffentliche Zustellungen

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat aufgrund der Befugnis gemäß § 32 BRAO i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayVwVfG am 08.05.2024 folgende Anordnung zur öffentlichen Bekanntmachung getroffen:

Die Rechtsanwaltskammer kann öffentlich zustellen, wenn

- 1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
- 2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,
- 3. der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb nicht möglich ist, oder
- 4. sie im Fall des Art. 14 (Zustellung im Ausland) nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Für diese öffentliche Zustellung bestimmt die Rechtsanwaltskammer Nürnberg die Homepage unter www.rak-nbg.de/öffentliche-zustellungen als maßgebliche Stelle i.S.d. Art. 15 Abs. 2 BayVwVfG.

Die Anordnung wird in den Kammermitteilungen WIR 5/2024 bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 S. 3, 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Nürnberg, den 19.08.2024

Dr. Uwe Wirsching Präsident



Abstrakte Urlaubsplanung reicht nicht für Terminsverlegung

BFH, Beschl. v. 22.04.2024 – III B 82/23

1. NV: Die Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung wegen eines in der Privatsphäre liegenden Vorhabens setzt die Darlegung und (gegebenenfalls) die Glaubhaftmachung von Umständen voraus, wonach das Vorhaben in seiner Planung bereits vor Zugang der Ladung so ausgestaltet war, dass die Wahrnehmung des gerichtlichen Termins während dieser Zeit unter

Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist.

2. NV: Ein vor Zugang der Ladung gefasster Entschluss zu einem Kurzurlaub "ins Blaue" ist kein erheblicher Grund für eine Terminsverlegung, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten.

Syndikus kann keine Berufung einlegen

LAG Baden-Württemberg, Beschl. v. 11.04.2024 – 4 Sa 12/24

Leitsatz:

- "1. Die Einlegung einer Berufung durch einen bei der rechtsmittelführenden Partei angestellten Syndikusanwalt ist unzulässig.
- 2. Wird die Berufung eingelegt durch einen Rechtsanwalt, der zugleich als Syndikusanwalt bei der rechtsmittelführenden Partei angestellt ist, ist durch Auslegung der Berufungsschrift zu

ermitteln, ob die Berufung durch den Anwalt in seiner Funktion als unabhängiger Rechtsanwalt eingelegt wurde oder im weisungsabhängigen Verhältnis zu seiner Partei als Syndikusanwalt.

3. Ergibt diese Auslegung Zweifel, gehen diese zu Lasten der berufungsführenden Partei."

Anwaltszimmer im Justizgebäude in Nürnberg

Bislang stand den Kolleginnen und Kollegen im Hauptbau des Justizgebäudes in Nürnberg, Fürther Str. 110 das Zimmer 229 als Anwaltszimmer zur Verfügung. Wegen des herrschenden Platzmangels hatten wir uns das Zimmer bereits in der Vergangenheit mit der Justiz geteilt, die es für Mediationen genutzt hat.

Mit der Schaffung weiterer

Stellen bei der Justiz hat sich das Platzproblem verschärft, weshalb das bisherige Anwaltszimmer künftig als Büro genutzt werden wird und der Anwaltschaft nicht mehr zur Verfügung steht. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Bibliothek des Landgerichts (Zimmer 327) als Anwaltszimmer zu nutzen. Die Bibliothek hat Montag bis Freitag von 8:30 – 12:00 Uhr geöffnet. Außerhalb

dieser Zeiten können Sie sich in den Zimmern 314 oder 315 melden, damit Ihnen die Bibliothek aufgeschlossen wird.

Das Anwaltszimmer im Strafjustizzentrum in Nürnberg bleibt unverändert bestehen. Es befindet sich in Zimmer 2.001a im 2. Obergeschoß am nördlichen Ende der Treppe.

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung

Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin" vom 23.08.2001 (BGBI I, 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer Nürnberg die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine schriftliche Prüfung (§ 14 Abs. 2 PO):

Dienstag, 11. März 2025 (1. Prüfungstag) Mittwoch, 12. März 2025 (2. Prüfungstag) Donnerstag, 13. März 2025 (3. Prüfungstag)

Termine mündliche Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 3 Satz 1 PO):

Mittwoch, 14.05.2025 Donnerstag, 15.05.2025

Termine mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 4 PO):

Mittwoch, 21.05.2025 Donnerstag, 22.05.2025 Freitag, 23.05.2025

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:

- Textsammlung "Habersack (vormals Schönfelder),
 Deutsche Gesetze" nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand
- Beck-Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck-Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, Steuergesetze 2

oder

- Beck-Texte im dtv, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht
 - oder
- Beck`sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung
- NWB Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien
- nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet)

Für den schriftlichen Teil der Prüfung gilt der Rechtsstand zum 31.12.2024.

Eine unkommentierte Gebührentabelle sowie ein Kalender werden bei der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer gestellt. Andere Gebührentabellen und/oder Kalender dürfen nicht verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- andere Textausgaben als die oben genannten mit Erläuterungen, wie z.B. Beck-Texte dtv BGB, RVG, ZPO, FG und andere
- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. "Verjährung" oder "Berufung" – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt!
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen /z.B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)

Weiterhin weisen wir daraufhin, dass Abkürzungen bei den Gebührenbezeichnungen nicht zulässig sind.

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung:

Dienstag, 31.12.2024 (Ausschlussfrist)

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-nbg.de abrufen.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von € 300,00 zu entrichten. Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung in höchstens drei Prüfungsfächern reduziert sich die Prüfungsgebühr auf € 250,00.

Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die Rechtsanwaltskammer München bzw. Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Zuständig für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ist Frau Muschaweck, Tel. 089/532944-34, Fax: 089/532944-53. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der RAK München unter: www.rak-muenchen.de.

Zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ist Frau Rybak, Tel. 0911/92633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der RAK Nürnberg unter:

www.rak-nbg.de/rechtsfachwirt/pruefung

Freisprechungsfeiern der Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Im Rahmen der jährlich im Sommer stattfindenden Freisprechungsfeier erhalten die erfolgreichen Rechtsanwaltsfachangestellten ihre Abschlusszeugnisse und Urkunden. Damit findet die Ausbildungszeit ein feierliches Ende und die ehemaligen Auszubildenden werden ins Berufsleben entlassen.



Die diesjährigen Freisprechungsfeiern fanden jeweils an den drei Prüfungsorten im Kammerbezirk statt, in Nürnberg und Regensburg am 01.08.2024, in Straubing am 19.07.2024.

In Regensburg begrüßten der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, RA Christoph Mackenrodt, sowie RA Thorsten Berg, Mitglied der Abteilung Aus- und Weiterbildung im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, etwa 25 Teil-

nehmende, darunter 9 Absolventinnen und Absolventen sowie drei Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Nach einer Ansprache durch RA Berg wurden in einem feierlichen Akt die Prüfungszeugnisse und Urkunden an die neuen Rechtsanwaltsfachangestellten übergeben. Auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg bestand sodann bei gutem Essen ausreichend Gelegenheit für die Absolventinnen und Absolventen, ihren Erfolg gebührend zu feiern.

Die Prüfungsbeste in Regensburg war Fiona Brunner (ECOVIS L+C Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Regensburg).

In Nürnberg konnte Vizepräsident RA Wolf, Vorsitzender der Abteilung für Aus- und Weiterbildung, rund 80 Teilnehmende, darunter 27 Absolventen und Absolventinnen, sieben Vertreter und Vertreterinnen der Prüfungsausschüsse, sowie zwei Ausbildende, im Namen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer

Die Abschlussprüfung 2024 II in Zahlen:

Berufsschule	Gesamt	Gesamtnote					Bestanden		Durchfallquote	
		1	2	3	4	5	6	ja	nein	
Nürnberg	56	4	11	17	12	9	3	44	12	27,27 %
Regensburg	19	1	2	4	6	4	2	12	6	31,58 %
Straubing	3	-	-	-	3	_	_	3	0	0,0 %
Gesamt	78	5	13	21	21	13	5	59	19	21,79 %

Trotz der Gesamtnote 4 kann die Prüfung nicht bestanden sein, wenn in einem Prüfungsfach die Note 6 oder in 2 Prüfungsfächern nur die Note 5 erzielt wurde.

Nürnberg begrüßen. Im Rahmen einer feierlichen Ansprache hielt er fest, dass die Ausbildung mit der Freisprechungsfeier zugleich ihren Höhepunkt als auch deren Ende erreicht hat. Im Rahmen der Ausbildung haben sich die nunmehr ehemaligen Auszubildenden aus einer zumeist wohl eher unkonkreten Vorstellung zu Beginn der Ausbildung darüber, was nun tatsächlich auf einen zukommt, durch Erlernen verschiedenster Fertigkeiten z.B. im Bereich der Büroorganisation, der Kommunikation mit Mandanten, der Führung von Akten oder der Erstellung von Vergütungsberechnungen nunmehr zu qualifizierten Fachkräften entwickelt. RA Wolf betonte die damit einhergehenden Möglichkeiten einer Tätigkeit der anwesenden neuen Rechtsanwaltsfachangestellten sowohl im Bereich der



Anwaltschaft als auch außerhalb dieser. Im Anschluss an die Ansprache wurden in einem feierlichen Akt die Prüfungszeugnisse an die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen übergeben. Auch bei der Abschlussfeier in Nürnberg bestand auf Einladung der Rechtsanwaltskammer ausreichend Gelegenheit, bei einem kleinen Imbiss die Freisprechung gebührend zu feiern.

Die Prüfungsbeste in Nürnberg war Clara Sophie Hartmann (Rechtsanwalt Sven Markuske, Nürnberg).

Die Teilnehmenden erzielten einen Notendurchschnitt von 3,4.

Wir gratulieren allen Absolventinnen und Absolventen zur erfolgreichen Prüfung und wünschen ihnen für ihren weiteren beruflichen Werdegang nur das Beste!



Zwischenprüfung Winter 2024

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Sie findet in der Regel nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres statt, spätestens jedoch 18 Monate nach Beginn der Ausbildung.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 10 (1) Nr. 2 PO). Auszubildende, die an der Abschlussprüfung 2025 I (Winterprüfung) oder 2025 II (Sommerprüfung) teilnehmen wollen und die Zwischenprüfung bislang noch nicht abgelegt haben, müssen daher zwingend teilnehmen.

Die Zwischenprüfung findet am

Freitag, den 22.11.2024 von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

in den Berufsschulen Nürnberg und Regensburg statt. Eine Anmeldung zu dieser Prüfung erfolgt über die Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Bitte verwenden Sie dazu ausschließlich das Formblatt, das Ihnen als Download auf unserer Internetseite unter www.rak-nbg.de/pruefung zur Verfügung steht. Die Auszubildenden werden gebeten, sich am Prüfungstag direkt in der Berufsschule einzufinden. Die Bekanntgabe der Zimmernummern erfolgt durch die jeweiligen Berufsschulen.

Folgende Fächer werden schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben geprüft:

- 1. Kommunikation und Büroorganisation
- 2. Rechtsanwendung

Die Prüfung dauert insgesamt höchstens 120 Minuten.

Die Abnahme der Zwischenprüfung in der Berufsschule Straubing erfolgt über die Rechtsanwaltskammer München. Die Anmeldung ist jedoch an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu richten. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Anmeldefrist endet am 18. Oktober 2024.

Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschafts-hilfen – Ablauf der Einreichungsfrist!

Bitte beachten: die verlängerte Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen endet zum 30.09.2024.

Bereits Ende Februar hatten sich die Berufsorganisationen der prüfenden Dritten, zu denen neben der BRAK auch die Bundessteuerberaterkammer, der Deutsche Steuerberaterverband e.V. und die Wirtschaftsprüferkammer zählen, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie die Wirtschaftsministerien der Länder gewandt, um auf eine Verlängerung der Einreichungsfrist so-

wie erleichterte und effizientere Prüfprozesse hinzuwirken. Mit einer gemeinsamen Verständigung vom 14.03.2024 konnte die Verlängerung der Einreichungsfrist bis 30.09.2024 als finalen Endtermin zur Einreichung der Schlussabrechnungen im digitalen Antragsportal erreicht werden.

Quelle BRAK

Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen

30 Jahre

Karin Ludwig

Wittmann & Kollegen Rechtsanwälte PartG mbB Mittlere Bachstr. 29 94315 Straubing

Synje Kieninger

Anwaltskanzlei Dr. Schiedeck & Koll. Theresienplatz 47 94315 Straubing

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte/Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion 2023

Die Hülfskasse dankt allen Spender:innen, die ihrem Aufruf zur Weihnachtsspende im Jahr 2023 folgten:

Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen rund 192.612,09 Euro an Spenden ein! Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen.

Lebensumbrüche können jede/n treffen. Die Hülfskasse bittet um Kontaktaufnahme, sollten den Leser:innen Personen innerhalb der Anwaltschaft in Schwierigkeiten bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Der Verein unterstützt nicht nur Rechtsanwält:innen (einschließlich ehemalige), sondern auch deren Witwe(r)n und Kinder.



Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00

9900 00

BIC: DEUT DEHH XXX

Kontakt:

Christiane Quade info@huelfskasse.de, huelfskasse.de/spenden Steintwietenhof 2, 20459 Hamburg Tel.: (040) 36 50 79

Fax: (040) 37 46 45

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 05.09.2024 (einschließlich Rechtsbeistände): 5.053

AUFNAHMEN/ZULASSUNGEN

Bamberger, Sarah (Regensburg) ^^ Bauer, Anja (Nürnberg) ^^ Bischof, Christoph (Nürnberg) ^ Blank, Anna (Nürnberg) Cetin, Aydan (Nürnberg) ^^ Desiles, Jean-Philippe (Nürnberg) ^^ Gerlach, Sophia (Herrieden) ^^ Glashauser, Sophia (Nürnberg) Gutjahr, Alexander (Straubing) Hellweg, Christoph (Kelheim) Henkel, Franziska (Nürnberg) Hermann, Roxanne (Nürnberg) Jany, Nils (Fürth) Johnson, David (Nürnberg) Kantarci, Seray (Regensburg) Kastl, Martin (Fürth) ° Klockmann, Andreas (Georgensgmünd) ^ Knauer, Julia (Nürnberg) Lex, Marco (Sinzing) Münch, Chiara (Nürnberg) Obradovici, Christian (Ansbach) Pieper, Sylvia (Schwabach) Raschpichler, Karsten (Herrieden) ^^ Reinmiedl, Tamara (Nürnberg) ^^ Renner, Svenja (Nürnberg) Rosenbohm, Tim (Erlangen) ^ Routil, Dr. Sina (Sinzing) ^ Schäffer, Isabelle (Nürnberg) ^^ Specht, Dagmar (Eckental) Tavukcu, Eray (Ansbach) Taxis, Isabella (Nürnberg) ^^ Thoma, Oliver (Fürth)

BAG/ BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Troglauer, Anna (Nürnberg) ^^

Werum, Ian (Nürnberg)

clience.legal Rechtsanwalts GmbH (Seukendorf) Dr. Schwarz Recht GmbH (Fürth) fion Recht GmbH (Regensburg) Nürnberger Treuhand Verwaltungs-GmbH Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt (Nürnberg) rabbit legal GmbH (Regensburg) Rechtsanwälte (Einzelzulassung): ohne Kennzeichnung zugleich Syndikusrechtsanwalt (Doppelzulassung) ^ Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^ Europäischer Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^^ Pflichtmitglied § 60 II S. 3 BRAO ° Europäischer Rechtsanwalt °° WHO-Anwalt °° WHO-Anwalt syndia Kenzleipflichtbefreit *

Rechtsanwaltsgesellschaft Steger mbH (Schwaig)

LÖSCHUNGEN

Ebeling, Dr. Ralph (Regensburg) ^
Hollerauer, Daniel (Regensburg)
Hüttisch, Andreas (München)
Kasanmascheff, Alexandra (Erlangen) °
Kasanmascheff, Matthias (Erlangen) °
Kasanmascheff, Philipp (Erlangen) °
Knabe, Frank (Pommelsbrunn-Hohenstadt)
Körber, Klara Josefine (Nürnberg)
Otto, Matthias (Uttenreuth) ^
Patzelt, Christopher (Fulda)
Schorr, Johann (Erlangen) °
Schrön, Uwe (Neumarkt)
Weichselbaum, Johannes (Nürnberg)

BAG/ BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Schorr Stock Kasanmascheff PartG mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt (Erlangen)
Dr. Leitermeier - Dr. Schwarz Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Fürth)

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter: www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Aktuell unter: www.rak-nbg.de/ Stellenmarkt

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Anwaltskanzlei P. Schmidt, www.strafrecht-nuernberg.de, Tel. 0911-62179790

Für unsere ausschließlich im Strafrecht tätige Kanzlei mit 4 Berufsträgern im Zentrum Nürnbergs suchen wir ab sofort Verstärkung (m/w/d). Sehr gerne Berufsanfänger! Wir bieten: langfristige Perspektive, Weiterbildungsmöglichkeiten, moderner Arbeitsplatz, freundliches und kollegiales Team. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an: kanzlei@p-schmidt.info

DR KREUZER RECHTSAN-WÄLTE - Elke Blum

+++ Verstärkung gesucht +++ Ab sofort suchen wir eine/n Kollegen/in (m/w/d) in Vollzeit/ Teilzeit im Zivilrecht, gerne auch Berufsanfänger. Melden Sie sich bei uns: elke.blum@kreuzer.de oder Tel. 0911-20220. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Werz Kreis Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB Für unseren Standort in Regensburg suchen wir Kolleginnen und Kollegen mit den Interessenschwerpunkten Gesellschaftsrecht, Steuerrecht oder Arbeitsrecht als freie Mitarbeiter oder Kooperationspartner. Kontaktaufnahme gerne per E-Mail an: kreis@werz-kreis.de bzw. telefonisch unter: Tel. 0941-28094540

Bühner und Partner Rechtsanwälte mbB, Arnd Bühner, buehner@buehner-rae.de Kollegen (m/w/d) für PGs Öffentl. Recht u. Priv. Baurecht gesucht. Wir beschäftigen zehn Berufsträger in Nürnbergs Sebalder Altstadt. Gesucht werden kommunikationsstarke und teamfähige Kollegen. Wir bieten überdurchschnittliche Bezahlung, einen attraktiven Arbeitsplatz und die Möglichkeit zur Qualifikation als Fachanwalt.

Dr. Dean Didovic,
Tel. 0911 / 4775847-0,
bewerbung@schiebe.de
Schiebe und Collegen ist spezialisiert auf Insolvenzverwaltung, Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen und zählt derzeit zu den 10 am häufigsten in Unternehmensinsolvenzen bestellten Kanzleien in Deutschland. Für unsere Standorte in Nürnberg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Insolvenzsachbearbeiter (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit.

Stellengesuche

Rechts an walts fachanges tell te

eilpost@ra-fachangestellte.info Personelle Engpässe? In solchen Phasen unterstütze ich Sie als qualifizierte ReFa mit langjähriger Berufserfahrung gerne auf freier Mitarbeiterbasis. Einsatzorte: Nürnberg, Fürth, Erlangen bzw. remote.

Kanzleiveräußerungen/ Vermietungen

Tel. 09128/91 11 18-0

Anwaltskanzlei in Ortsmitte von Schwarzenbruck (S-Bahn Anschluss in der Nähe) sucht Nachmieter für modern ausgestattete Büroräume (120qm) ab Mitte 2025. Übernahme der bestehenden Einrichtung ist gegen Ablöse möglich. Nähere Infos bzw. Kontaktaufnahme gerne unter o.g. Tel.-Nr.

Chiffre: 2024-KV-04

Abgabe einer Einzelkanzlei aus Altersgründen im nördlichen Landkreis Regensburg zum 01.12.2024 oder später. Kanzlei besteht seit 40 Jahren. Begleitende Unterstützung in der Übergangsphase ist möglich.

KANZLEIFORUM

Chiffre: 2024-KV-03 Erfolgreiche Kanzlei, Familienund Erbrecht in Nürnberg, sucht Nachfolge. Kanzleistruktur mit zuverlässigem, gut ausgebildetem langjährigen Team, ein angestellter Anwalt, moderne EDV-Ausstattung, repräsentative Räume in Bürogemeinschaft mit Steuerkanzlei, verkehrsgünstige Lage, Übergangsphase möglich. Ideale Chance für ambitionierte Anwälte.

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RAin Dr. Larissa Borkowski, Regensburg RAin Stefanie Lahovnik, Weiden RA Dennis Hammer, Nürnberg RAin Karina Malancea, Nürnberg RA Franz Orth, Nürnberg RAin Sylvia Walz, Schwabach

FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RAin Sabrina Schwarz, Ansbach

FA für Insolvenz- und Sanierungsrecht

RA Christian Span, Gunzenhausen

FA für Familienrecht

RAin Paula Zinn, Schwabach RAin Lisa Herbein, Schwabach

FA für Verkehrsrecht

RAin Katharina Riedl, Regensburg RAin Julia Cesinger, Ansbach RA André Gröschl, Amberg

Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

Chiffre: 2024-BGZA-12

Engagierte/r Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt für Bürogemeinschaft im Zentrum von Nürnberg ab 01.01.2025 gesucht. Wir sind eine bekannte und renommierte Kanzlei, die seit über 30 Jahren besteht. Auf eine Zusammenarbeit mit Ihnen würden wir uns sehr freuen.

Dolmetscherzentrale Nürnberg Näher am Gericht geht es nicht - nur 200 Meter entfernt! Übersetzungsbüro in der Fürther Str. 94 bietet Zusammenarbeit und vermietet dafür 1 bis 3 Räume. Mitbenutzung von Küche, separate Toilette möglich.

Chiffre: 2024-BGZA-11

Wirtschaftskanzlei bietet RAin/ RA ein Büro in Bürogemeinschaft in repräsentativer Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung (U-Bahn) in Fürth incl. Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-) Einsteiger oder Nebentätigkeit als Zweitstandort / Repräsentanz für den Großraum N/FÜ/ER geeignet.

Chiffre: 2024-BGZA-10 Etablierte Kanzlei in repräsentativer Lage in Erlangen mit guter Verkehrsanbindung sucht ein bis zwei RAe (m/w/d) in Bürogemeinschaft. Die Möglichkeit die komplette Kanzleiinfrastruktur zu nutzen besteht. Konkrete Aussicht auf Aufnahme in die

Sozietät. Wir sind im Bereich des Zivilrechts tätig. Ergänzende Fachgebiete erwünscht aber nicht Bedingung.

pfeifferjohanna@t-online.de Guten Tag, ich bin auf der Suche nach einer geeigneten Stelle, um erste Erfahrungen in einer Kanzlei zu sammeln. Ich habe meinen Bachelor im Bereich Wirtschaftsrecht 2022 abgeschlossen und bin seitdem im öffentlichen Dienst tätig. Der potenzielle Arbeitsort sollte Nürnberg bzw. nah an Nürnberg sein. Ich bin offen für sämtliche Rechtsgebiete.

Sonstiges

Shainidze Elza, Tel. 015754154671 Suche Schnupperpraktikum als Rechtsanwaltsfachangestellte (Zivilrecht). Abschlüsse: Bachelor in Rechtswissenschaften in Georgien, Deutsch B2Derzeit: BFD in der ESG NürnbergErfahrung: Praktikantin beim Obersten Rat der Republik Adscharien, Rechtsberatung der Batumi Shota Rustaveli staatl. Univ.

Timea Mihaly, Tel. 01578/6452945 Ich bin derzeit auf der Suche nach einem Werkstudentenjob/ Minijob. Studiere an der FAU Erlangen-Nürnberg und komme im Herbst ins 3. Fachsemester. Bin für jedes Rechtsgebiet offen und freue mich über neue Erfahrungen.

Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Weitere Seminare unter www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt Henkestr. 91, 91052 Erlangen Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-ww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1 Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 € Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von Folgeveranstaltungen innerhalb desselben Kalenderjahres wird für jede weitere Veranstaltung nur ein Teilnehmerbeitrag von $100 \in$ anstelle von $150 \in$ angesetzt.



Aktuelles Betäubungsmittelstrafrecht (unter Einbeziehung des CanG)

§15 FAO 5 ZS

RiOLG Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcıoğlu, Universität des Saarlandes

Freitag, 27.09.2024, 14:00 – 19:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung zum HGR

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg



Freitag, 11.10.2024, 09:00 – 14:30 Uhr

Immobilienmaklerrecht: Systematik und aktuelle Entwicklungen	§15 FAO 5 ZS
Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau	
Samstag, 12.10.2024, 10:00 – 15:30 Uhr	
Aktuelle Entwicklungen im internationalen und europäischen Recht der Strafverteidigung Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau	§15 FAO 5 ZS
Freitag, 18.10.2024, 13:00 – 19:00 Uhr	
Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in der Rechtsprechung des BGH	§15 FAO 5 ZS
Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein	
Freitag, 08.11.2024, 09:00 – 15:00 Uhr	
Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht	§15 FAO 5 ZS
Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München	
Freitag, 15.11.2024, 13:00 – 18:30 Uhr	
Aktuelle Rechtsprechung zur Revision in Strafsachen	§15 FAO 5 ZS
Prof. Dr. Hans Kudlich, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg RiOLG Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcıoğlu, Universität des Saarlandes	
Samstag, 16.11.2024, 10.00 – 15.30 Uhr	

Neueste Rechtsprechungs- und Gesetzesentwicklungen im Straf- und Strafprozessrecht

§15 FAO 5 ZS

Professor Dr. Christian Jäger, Universität Erlangen-Nürnberg

Freitag, 22.11.2024, 09:00 – 14:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Sabine Grommes, Richterin am AG München, ehem. wiss. Mitarbeiterin am BGH

Freitag, 29.11.2024, 13:30 – 19:00 Uhr

Weitere Seminare unter www.arap.rw.fau.de

Seminare

Teilnahmebedingungen

Zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie sich online unter https://seminare.rak-nbg.de anmelden.

Ca. 2 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie eine Rechnung über den Tagungsbeitrag. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers an

Rechtsanwaltsdkammer Nürnberg HypoVereinsbank Nürnberg IBAN DE96 7602 0070 2020105979 BIC HYVEDEMM460

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Bitte beachten Sie, dass Veranstaltungen kurzfristig abgesagt werden können, sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden.

Nach jeder Veranstaltung steht im Lauf der folgenden Woche eine Teilnahmebestätigung online in Ihrem Account zum Download bereit.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare





Nr. 6711

Anmeldeschluss: 04.10.2024 Tagungsbeitrag: 230,00 € Teilnehmerzahl: max. 80

Ort:

Novotel Nürnberg Münchener Str. 340 90471 Nürnberg

§15 FAO 10 ZS

Familienrecht Update 2023/2024

Freitag, 11.10.2024 von 9:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Samstag, 12.10.2024 von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Referent:

RA Michael Klein, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg

Familienrecht Update 2023/2024 im Eherecht, Unterhaltsrecht und Familienvermögensrecht

Arbeitsrecht

Nr. 6719

Anmeldeschluss: 04.10.2024 Tagungsbeitrag: 160,00 € Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg Münchener Str. 340 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Arbeitsrecht

Samstag, 12.10.2024 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referenten: RA Dirk Clausen, Nürnberg

RAin Antje Hussmann, Röthenbach RA Thomas Müller, Nürnberg

RAin Hussmann ist Fachanwältin für Arbeitsrecht und Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses "Fachanwalt für Arbeitsrecht I". RA Clausen ist ebenfalls Fachanwalt für Arbeitsrecht und hat viele Jahre im Fachprüfungsausschuss "Fachanwalt für Arbeitsrecht" mitgewirkt. RA Müller ist Mitautor verschiedener arbeitsrechtlicher Fachbücher.

Seminarinhalt:

- Lohn ohne Arbeit Update zum Annahmeverzug
- Zeitenwende bei der Massenentlassungsanzeige?
- Betriebsbedingte Kündigung Grenzen der Unternehmerentscheidung
- Workation arbeiten, wo andere Urlaub machen?
- Stolpersteine bei der Befristung
- Neues aus Erfurt und Luxemburg



Versicherungsrecht

Verkehrsrecht

Nr. 6717

Anmeldeschluss: 11.10.2024 Tagungsbeitrag: 160,00 € Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg Fürther Str. 115/4. OG 90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung im Versicherungsrecht

Freitag, 18.10.2024 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Ass. jur. Andrea Kreuter, Referentin für Personengroß-schäden

Inhalt:

Es werden aktuelle Urteile zur Fahrzeugschadenversicherung und zu Obliegenheiten behandelt, die auch die Regressprobleme sowie die Quotenbildung umfassen.

Nr. 6725

Anmeldeschluss: 18.10.2024 Tagungsbeitrag: 100,00 € Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg Fürther Str. 115/4. OG 90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO/RVG und das neue Pflichtformular Zwangsvollstreckungsauftrag mitbringen.

Mitarbeiterseminar

Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs

Freitag, 25.10.2024 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt:

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter, Auszubildende zur/zum RA-Fachangestellten und Quer- oder Wiedereinsteiger, die sich künftig mit der Praxis der Zwangsvollstreckung befassen müssen und Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.

Verkehrsrecht

Nr. 6723

Anmeldeschluss: 11.10.2024 Tagungsbeitrag: 160,00 € Teilnehmerzahl: max. 20

Ort:

Novotel Nürnberg Münchener Str. 340 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Verteidigung in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen insb. bei Fahrverbot

Samstag, 26.10.2024 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Wolfgang Schwürzer, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden

Inhalt:

Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstrafrecht:

- Anforderungen an den Nachweis einer alkoholbedingten relativen Fahruntüchtigkeit
- Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot bei einer Verurteilung wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens
- Entziehung der Fahrerlaubnis bei Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter
- Beweisverwertungsverbot bei sog. Kennzeichenanzeigen und "informatorischer Befragung"
- Wechselwirkung zwischen Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis
- Behinderung von Hilfeleistenden und Strafklageverbrauch hinsichtlich Betäubungsmitteldelikt bei Verurteilung wegen Unfallflucht

Verteidigung in Bußgeldsachen insb. bei Fahrverbot:

- Handhabbarkeit der Nutzung einer vom Fahrer nicht selbst aktivierten "Blitzer-App"
- Anwendung des sog. "Handyverbots" auf mobile Diagnosegeräte und bei Umlagerung des Smartphones?
- Anforderungen an die Begründung einer Rechtsbeschwerde bei Erhebung einer Verfahrensrüge
- Wiedereinsetzung in Rechtsbeschwerdefrist: Umfang der Unterrichtungspflicht der Verteidigung bei Zustellung des Urteils an Betroffenen
- Geltung der Formvorschriften für die Einlegung des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid?
- Gehörsverletzung durch Nichtbescheidung eines Terminsverlegungsantrags Rügeanforderungen

Sonstiges, u.a. aktuelles Straf(verfahrens)recht:

- Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz Auswirkungen auf die Praxis
- Befangenheitsfragen





Nr. 6709

Anmeldeschluss: 01.11.2024 Tagungsbeitrag: 90,00 € Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg Fürther Str. 115/4. OG 90429 Nürnberg

§15 FAO 3,5 ZS

Konfliktcoaching im Scheidungsverfahren

Freitag, 08.11.2024 von 09:00 bis 13:00 Uhr

Referent:

Rechtsanwalt Jörg Malinowski, eingetragener Mediator (Österreich) und Rechtsanwalt für "Cooperative Praxis DVCP.

Inhalt:

Im Seminar wird anhand praktischer Beispiele und Übungen gezeigt, wie die Integration eines Konfliktcoachings in die Mandatsbearbeitung den Weg zu einer einvernehmlichen Scheidung ebnen kann. Im besten Fall einigen sich beide Ehepartner auf einen gemeinsamen Konfliktcoach, der ihnen in engem Zusammenwirken mit den eigenen Anwälten hilft, die emotionalen Folgen der Scheidung zu bewältigen. Alternativ ist ein Konfliktcoaching auch nur für den eigenen Mandanten möglich. So kann es gelingen, dass Paare zwar getrennte Wege gehen, aber dennoch im Hinblick auf die Kinder eine gemeinsame Elternschaft ausüben können. Die beteiligten Anwältinnen und Anwälte finden Entlastung bei der Bewältigung der emotionalen Konfliktebene und können sich auf die juristische Begleitung fokussieren.

- Rolle und Aufgabe des Konfliktcoaches
- Integration des gemeinsamen Konfliktcoaches
- Inhalt der Coachingvereinbarung (Offenheit versus Verschwiegenheitspflichten)
- Abgrenzung zur Mediation
- Integration eines parteilichen Konfliktcoaches
- Zusammenarbeit zwischen Parteianwälten und Konfliktcoach (rechtliche Aspekte und Teamaspekte)
- Kosten des Coachings

Medizinrecht

Sozialrecht

Nr. 6721

Anmeldeschluss: 08.11.2024
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg Fürther Str. 115/4. OG 90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Pflegerecht – Einführung und Update

Freitag, 15.11.2024 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent

RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht sowie für Medizinrecht

Inhalt

Das SGB XI unterlag und unterliegt einer Vielzahl von Änderungen durch den Gesetzgeber. Es wird eine Einführung, ein Rückblick und ein Ausblick vorgenommen. Bitte halten Sie das SGB XI vor.



Strafrecht

Nr. 6716

Anmeldeschluss: 11.11.2024 Tagungsbeitrag: 40,00 € Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg Fürther Str. 115/4. OG 90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 18.11.2024 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent:

Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 5. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Die Veranstaltung wird einen Überblick über aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer Praxisrelevanz geben.

Nr. 6726

Anmeldeschluss: 15.11.2024 Tagungsbeitrag: 100,00 € Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg Münchener Str. 340 90471 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO und RVG und (neue Formulare), Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses + Zwangsvollstreckungsauftrag mit Forderungsaufstellungen mitbringen.

Mitarbeiterseminar

Workshop – Zwangsvollstreckungspraxis und die neuen ZV-Formulare

Freitag, 22.11.2024 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt:

Fundierte Vorkenntnisse erforderlich; es werden keine Grundlagen vermittelt.

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und/oder bereits an dem Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben. Es werden Antrags- und Vollstreckungsmöglichkeiten aufgezeigt und die Änderungen/Anforderungen an die neuen ZV-Formulare besprochen, die voraussichtlich spätestens ab 01.09.2024 verbindlich zu nutzen sind.

Strafrecht

WIR

Nr. 6730

Anmeldeschluss: 22.11.2024 Tagungsbeitrag: 160,00 € Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg Münchener Str. 340 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Diener zweier Herrinnen: Interessenskonflikte in der anwaltlichen Vertretung im Strafverfahren

Freitag, 06.12.2024 von 09:00 Uhr - 16:00 Uhr

Referenten:

Rechtsanwalt Straßner ist seit vielen Jahren als Fachanwalt für Strafrecht und Referent für die Anwaltschaft und junge Juristen tätig. Er ist zudem Vorsitzender der zweiten Kammer des Anwaltsgerichts Nürnberg.

Rechtsanwältin Obert, ebenfalls Fachanwältin für Strafrecht, ist Beisitzerin des Anwaltsgerichts und seit langem in der Referendarausbildung tätig.

Inhalt:

Nicht selten stellt sich bei der anwaltlichen Vertretung des Mandanten im Strafverfahren die Frage nach widerstreitenden Interessen. Sowohl das Strafrecht als auch das Berufsrecht warten mit zuweilen beängstigenden Sanktions-Drohungen bei Verstößen auf, obschon klare Verhaltensanweisungen in Gesetz und Rechtsprechung fehlen.

Die beiden Referenten beleuchten das Thema schwerpunktmäßig aus ihrer jeweils unterschiedlichen Warte der Berufsausübung, also dem Wirtschaftsstrafrecht und dem Betäubungsmittelrecht und bringen hierzu ergänzend ihre Erfahrungen aus der gemeinsamen Tätigkeit als Richter am Anwaltsgericht ein.

Verkehrsrecht

Nr. 6705

Anmeldeschluss: 04.11.2024 Tagungsbeitrag: 40,00 € Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg Fürther Str. 115/4. OG 90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 11.12.2024 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth

Nr. 6727

Anmeldeschluss: 06.12.2024 Tagungsbeitrag: 100,00 € Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg Fürther Str. 115/4. OG 90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG Spezial – Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus der Praxis

Freitag, 13.12.2024 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichungsverfahren aufgezeigt.

IMPRESSUM

Impressum

WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1

Tel: 0911/926 33-0

info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)

Katja Popp (V.i.S.d.P.)

Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de

Fotonachweis: Portrait S. 163 © Christian Oberlander

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr Aktuelle Ausgabe: September 2024

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.